

Antrag auf Beurlaubung

 Zum Wintersemester 20 /

 Zum Sommersemester 20

Name, Vorname	
Studiengang/Fachsemester	
Matrikelnummer	
E-Mail-Adresse für evtl. Rückfragen	
Anschrift während des Urlaubssemesters	

Grund der Beurlaubung Nachweise bitte beifügen

<input type="checkbox"/> Auslandsstudium	<input type="checkbox"/> Krankheit
<input type="checkbox"/> Wehr- oder Zivildienst	<input type="checkbox"/> Haft
<input type="checkbox"/> Praktische, dem Studienziel förderliche Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Sonstige wichtige Gründe:
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Pflege eines Kindes	
<input type="checkbox"/> Pflegezeiten für Angehörige	

Gebührenpflichtige Internationale Studierende und Zweitstudierende

Bitte stellen Sie einen Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren vor Vorlesungsbeginn.
<https://studium.hs-ulm.de/de/org/ssc/Downloads/Befreiung%20Formular.pdf>
 Nur dann ist eine Befreiung möglich.

Hinweise: Informationen zur Beurlaubung finden Sie auf der nächsten Seite ⇒⇒⇒

Ort, Datum	Unterschrift Studierender

Bitte NICHT vom Antragsteller auszufüllen

Ort, Datum	Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r

Hinweise:

Rechtsgrundlagen: § 61 Landeshochschulgesetz (LHG) und die jeweils gültige Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ulm.

- Für die Studiengänge WI und WL ist der Antrag an der Hochschule Neu-Ulm zu stellen.
- Die Zeit der Beurlaubung soll zwei Semester nicht übersteigen.
- Beiträge und Verwaltungskosten sind während der Beurlaubung weiterhin zu zahlen.
- Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Bei späterem Eintritt des Grundes unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes.
- Beurlaubungen für zurückliegende Semester und/oder aus Gründen, die erst nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind, sind ausgeschlossen.
- Nachweise (z.B.: ärztliches Attest, Praktikumsvertrag) sind grundsätzlich mit dem Antrag auf Beurlaubung einzureichen. Die Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie, ggf. mit amtlicher Übersetzung, vorzuzeigen.
- Beurlaubte Studierende sind grundsätzlich nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen und Hochschuleinrichtungen zu besuchen. Dies gilt nicht für Zeiten des Mutterschutzes, Erziehungszeiten und Pflegezeiten.
- Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Ulm nicht teil.
- Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.